

## **E I N L A D U N G**

**zur ordentlichen Mitgliederversammlung  
des LemwerDer Turnvereins von 1904 e.V.**

**am Donnerstag, 27. April 2017**

**um 20.00 Uhr in der BEGU-Lemwerder**

## **T a g e s o r d n u n g**

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Ehrung der Jubilare**
- 3. Ehrung Sportler des Jahres 2016**
- 4. Bericht des Kassenwartes**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastungserteilung**
- 7. Wahl Kassenprüfer /-in**
- 8. Bericht des Vorstandes**
- 9. LTV 2020**
- 10. Anpassungen der Beitragsordnung**
- 11. Haushaltsplan für 2018**
- 12. Abstimmung zu Satzungsänderungen der §§  
5.1 + 6.2 + 6.3 + 10.1 + 10.4 – s. Anlage zu dieser Einladung**
- 13. Neuwahlen des Vorstandes**
- 14. Verschiedenes**

### **Hinweis:**

Zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder und schriftlich eingeladene Gäste zugelassen. Der Sportbetrieb ruht an diesem Tag ab 19.00 Uhr. Das Protokoll der OMV 2016 und die geplanten Satzungsänderungen können auch während der Osterferien nach telefonischer Terminabstimmung mit der Geschäftsstelle (Tel. 83 579 68) eingesehen werden. Parallel sind die Unterlagen bis zur OMV auf der Homepage des Vereins zu finden.

Lemwerder, 13.04.2017

Der Vorstand

## Geplante Satzungsänderungen im Überblick:

### § 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Bisheriger Wortlaut:

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.

Neuer Wortlaut:

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. **Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines Mitglieds entscheiden. Gegen die Entscheidung ist die schriftliche Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

### § 6.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Bisheriger Wortlaut:

1. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann jeweils mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den genannten Austrittsterminen 30.6 oder 31.12. zulässig. Bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, sind die Mitgliedsbeiträge voll zu entrichten.

Neuer Wortlaut:

1. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann jeweils mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **sechs Wochen** zu den genannten Austrittsterminen 30.6 oder 31.12. zulässig. Bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, sind die Mitgliedsbeiträge voll zu entrichten.

### § 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Bisheriger Wortlaut:

- 3 ... Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Neuer Wortlaut:

3. ... Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die **ordentliche** Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## § 10.1 Vorstand

Bisheriger Wortlaut:

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart
  - d) der Geschäftsstellenleiterin / dem Geschäftsstellenleiter
  - e) der Jugendwartin / dem Jugendwart
  - f) der Sportkoordinatorin / dem SportkoordinatorDer Sportkoordinator/-in ist kein ordentliches Vorstandsmitglied, kann aber bei Bedarf auf Vorschlag der Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Neuer Wortlaut:

**10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt die Aufgabenverteilung der Mitgliederversammlung bekannt bzw. veröffentlicht diese auf der Homepage des Vereins.**

## § 10.4 Vorstand

Bisheriger Wortlaut:

- 10.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
  - die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Neuer Wortlaut:

- 10.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
  - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
  - ~~die Kassenwartin/der Kassenwart~~

~~Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~